

Wie bitten, die mit *GPD gezeichneten Artikel durch die Pressemärkte den Tageszeitungen zuzuleiten.

*GPD. Interessante statistische Ziffern.

Die Gesamtimporte an Gartenbauzeugnissen (Obst, Gesträucher, Gemüse, Schnittblumen, Pflanzen) aus dem Ausland betrug vom Oktober 1924 bis September 1925 rund 15,5 Millionen Doppelzentner gegenüber 11,25 vom Oktober 1911 bis 30. September 1913.

Diese 13,5 Millionen Doppelzentner würden etwa 1300 Eisenbahnwagen (1300 000) Eisenbahnwagen zu je 10 Tonnen beanspruchen. 1350 000 Wagen würden schätzungsweise einen Eisenbahngang von 1300 Kilometern Länge ergeben, welcher etwa die gleiche Strecke von Königsberg über Berlin nach Friedrichshafen bedeuten würde.

Der Vorsitzende unseres Steuerzuschusses vom Landesverband Holst., Gärtnereibitzer Adolf J a e r o b in Landau, hat in Gemeinschaft mit der hiesigen Kreisbauernkammer und unterem Landesverband Holst. in einer neuen Eingabe vom 1. 12. 1925 nochmals dringend eine Anpassung des bayerischen Gewerbesteuerrechtes an das Reichs- und Preussische Landessteuerrecht gefordert.

Die Hauptgeschäftsstelle ist bereit, für solche Mitglieder, denen trotz Vorlage obiger Finanzministeriale eine Eintragung der Gewerbesteuerveranlagungen nicht bewilligt wird, geeignete Schriftsätze auszuarbeiten.

Am beurteilen zu können, ob ein Anspruch auf Eintragung erhoben werden kann, müssen wir einen genauen Einblick in die Betriebsverhältnisse an Hand der ausführlichen Antworten auf nachstehende Fragen gewinnen. Die Erwidernng von Flächen hat dabei möglichst in qm zu erfolgen, da eine Anrechnung von verletzten Flächen sehr zeitraubend ist.

1. Welche Zweige des Gartenbaues betreiben Sie, Blumen-, Gemüse-, Samenbau? Baumzucht?

2. Welchen Umsatz hat Ihr Gesamtbetrieb?

3. Welche künftigen Anlagen beabsichtigen Sie? a) Wieviel Frühbeetflächen, b) wieviel Gewächshäuser, c) wieviel Ueberwinterungsbänke sowie Treibhausanlagen. Welche Fläche beabsichtigen Sie einzurichten?

4. Können Sie Ihren Betrieb auch ohne diese künftigen Anlagen in vollem Umfange weiterführen? Sind Sie gegebenenfalls durch die hohen Marktpreise gezwungen, in Zukunft einen Teil der Warmhausanlagen außer Betrieb zu lassen?

5. Welche künstlichen und mechanischen Vorrichtungen besitzen Sie für Ihren Gärtnereibetrieb (Belüftung- und Bewässerungsrichtungen, Dampf-, Wind- und Hochdruckanlagen)?

6. Besitzen Sie Ihre Angelegenheiten oder Gehilfen eine besondere technisch-wissenschaftliche Vorbildung?

7. Wieviel besonders technisch-wissenschaftlich vorgebildete Gehilfen (Gärtner, Obergärtner) werden von Ihnen beschäftigt? a) Dauernd, b) zeitweise.

8. Wieviel Arbeiter und Arbeiterinnen werden von Ihnen beschäftigt? a) Dauernd, b) zeitweise.

9. Wird Binderei, Landwirtschaftsgärtnerei oder Dekorationsgärtnerei betrieben? Sind diese Nebenbetriebe vom Gesamtbetrieb getrennt oder zu trennen? Sind sie auch in der Ausführung vom Gesamtbetrieb getrennt worden?

10. Ist ein besonderes Verkaufsstell im Betriebe oder ein Marktstand, öffentlicher Laden usw. vorhanden oder haben Sie Filialbetriebe und welche?

11. Beschränkt sich der Verkauf auf eigene Erzeugnisse oder werden Gartenzeugnisse zugekauft und weiterverkauft? In welcher Weise? In welchem Verhältnis steht der Verkauf zur eigenen Erzeugung?

12. Vollziehen Sie Ihren Verkauf nach handelsrechtlichen und kaufmännischen Verkehrsformen?

13. Ist Ihre Firma in das Handelsregister eingetragen?

14. Wird Ihr Betrieb von Ihnen selbst als „Kunst- und Handwerksbetrieb“ bezeichnet?

15. Waren Sie immer zur Steuer veranlagt? Seit wann?

16. Haben Sie bereits früher reklamiert und mit welchem Erfolge?

Bei der Annahmehnahme der Hauptgeschäftsstelle ist der gesamte bisher mit der Steuerbehörde geführte Schriftwechsel, insbesondere der Veranlagungsbescheid bzw. die Einspruchs- oder Berufungsentscheidung mit einzuliefern. Ebenso wären die Unterlagen sehr erwünscht, die aus früheren Reklamationen noch vorhanden sind. Auf keinen Fall darf verkannt werden, den Tag der Ausstellung des Bescheides anzugeben, damit von uns aus die Rechtsmittelfristen gewahrt werden können.

Tarifänderungen im Eisenbahn-Güterverkehr.

Von unserem hiesigen verkehrspolitischen Mitarbeiter.

Die händige Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen hat in ihrer letzten Sitzung am 21. und 22. Januar d. J. u. a. folgende Tarifänderungen empfohlen:

1. Frachterhöhung für gebrauchte Bodmittel.

Zurzeit wird für gebrauchte Bodmittel aller Art die Fracht für das halbe wirkliche Gewicht zur Ermäßigten Stückklasse (II) berechnet; Mindestgewicht 10 kg, Mindestfracht 20 Pfg.

Empfohlen wird, die Fracht zwar weiter für das halbe wirkliche Gewicht, aber nicht mehr zur Ermäßigten Stückklasse (II), sondern zur Allgemeinen Stückklasse (I) und, wie für anderes Frachtgut, ein Mindestgewicht von 20 kg und eine Mindestfracht von 40 Pfg. zu berechnen.

Fragekasten.

Antwort 1: Nachpreisberechnung. Die reelle Berechnung des Nachpreises gestaltet sich in normalen Zeiten folgendermaßen: Man schätzt zunächst den Reproduktionskostenwert (gegenwärtiger Reibwert) des Unternehmens ab, berechnet sich die Zinsleistung hierfür (ca. 4%) und schlägt darauf die vom Verpächter zu zahlenden Steuern und Verwaltungskosten. Bei dem derzeitiger außerordentlich hohen Reproduktionskostenwert und dem hohen Zinsfuß würden sich aber weit über dem Friedensstand liegende Nachpreise ergeben. In Wirklichkeit sind aber die Nachpreise meist geringer. (Parzellennachpreise sind, z. T. noch recht hoch.) Man wird daher gut tun, in Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen Lage von dem wie angegeben zu berechnenden Friedensnachpreis als Höchstmaß auszugehen.

Johannes Reinhold.

Antwort 2: Abzugsfähige Ausgaben bei der Einkommensteuer. Die Beantwortung geht über den Rahmen des Fragekastens hinaus. Der Fragesteller sei auf das vom Reichsverband des deutschen Gartenbaues z. B. herausgegebene Steuerfahndbuch verwiesen. Dieses Heft enthält in dem Aufsatz „Reichseinkommensteuer“ eine ausführliche und fast erschöpfende Aufzählung aller abzugsfähigen Ausgaben. Die Aufzählung fällt die ganze Seite 21 des Sonderheftes aus. Dem Anfrager sei deshalb die sofortige Beschaffung dieses Heftes, das auch über alle anderen den Erwerbsgärtner interessierenden Steuern Auskunft erteilt, nahegelegt. (Preis 1,00 M. einschließlich Zustellungsgebühren.)

G. Schulließ in Reutath.

Frage 4. Vorkaufrecht. Mein Vater baute bei Erwerbung seines Hauses auf Veranlassung eines Geschäftsinhabers einen Laden ein, der auf zehn Jahre an die betreffende Firma vermiethet wurde. Gleichzeitig wurde dem Firmeninhaber, nicht der Firma, im Grundbuch ein Vorkaufrecht eingetragen. Vor vier Jahren ist im Besitz der Firma ein Wechsel eingetroffen, so daß der firmenzeitliche Inhaber kein Interesse am Vorkaufrecht verloren hat. Nun will mein Vater, um klare Verhältnisse zu schaffen, meinen beiden jüngsten Geschwistern das Haus schenken. Steht dieser Schenkung das Vorkaufrecht entgegen?

F. W. in Sch.

Antwort. Der Vater des B. hat auf sein Haus für eine bestimmte Person ein Vorkaufrecht eingetragen lassen. Welche Wirkung dies Recht hat, kann für den einzelnen Fall nur beurteilt werden, wenn der Vorlauf der Eintragung mitgeteilt wird. Ohne Kenntnis des Vorlaufes kann nur im allgemeinen folgendes gesagt werden. Das Vorkaufrecht beschränkt sich in der Regel auf den Fall, daß der Eigentümer, dem

Bei Durchführung dieses Vorschlags würde z. B. für 200 kg Leere, gebrauchte Körbe (Frachthöheverrechnungsgewicht die Hälfte = 100 kg) die Fracht auf 300 km 4,90 M. statt bisher 3,50 M. betragen. Das bedeutet eine Frachterhöhung um 25 v. H., durch die insbesondere der deutsche Gartenbau empfindlich getroffen würde.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß in der Anhaltangabe im Frachtschreiben bei gebrauchten Bodmitteln der Zusatz „gebraucht“ niemals fehlen darf. Es muß also heißen: „Leere gebrauchte Körbe“ usw.; heißt der Zusatz, so wird die teurere Fracht für neue Körbe usw. berechnet. Der Zusatz „zurück“ dagegen, ist überflüssig.

2. Benachrichtigung von der Einziehung der Rücknahme.

Der Absender kann im Frachtschreiben beantragen, daß ihn die Benachrichtigung durch die Post von der Einziehung der Rücknahme benachrichtigt.

Es soll festgestellt werden, daß eine solche Benachrichtigung des Absenders unzulässig ist bei Rücknahme von 150 M. an Rücknahmen bei Bahnlagerorten und solchen Gütern, für die die Bahn Frachtarbeitsleistungen (Frachtkosten) veranlassen kann. Diese Rücknahmen werden erst erwogen, wenn der Befräftigte u. a. von der Benachrichtigung mitgeteilt ist, daß der Empfänger die Rücknahme eingezahlt hat.

3. Sachbezogene Wogenbedenken.

Der Tarif soll dahin ergänzt werden, daß der Absender für Beschädigung der Deden insofern haftet, als er nicht nachweisen kann, daß die Beschädigung von der Eisenbahn selbst verurteilt oder auf natürliche Abnutzung zurückzuführen ist.

Die Dedenmiete soll erhöht werden und für jede Dede betragen auf 100-200 km 7 M., 201-300 km 9 M., 301-400 km 11 M., 401 bis 700 km 13 M., 701-1000 km 14 M., auf größere Entfernungen 15 M.

4. Privatwagenbedenken.

Für Privatwagenbedenken ohne Ladung wird bei Aufnahme als Frachtgut eine ermäßigte Fracht von 40 Pfg. erhoben. Diese ermäßigte Fracht soll künftig auch gelten für Deden, die zum Schutze von Eüdgut verwendet werden sollen oder verwendet worden sind. Auf der Ladung werden Privatwagenbedenken Frachtfrei befördert. Diese Vergünstigung soll nicht für Eüdgut gelten, vielmehr soll das Gewicht der Dede mit zur Frachtberechnung gezogen werden.

5. Düngemittel.

In die Klasse D sollen nun aufgenommen werden: phosphorhaltiges Ammoniak (Diammonphosphat, Diammonphosphat), Diammonphosphat (Diammonphosphat), Diammonphosphat (Diammonphosphat), Diammonphosphat (Diammonphosphat).

6. Finenzapfe.

Der Antrag, Finenzapfen in die Tarifklasse „Kleinapfel, Klein, Fischen, Tannen, Lärchenzapfen, künstlich auch entnommen“ der Klasse E aufzunehmen, ist abgelehnt worden.

Diese Vor schläge haben zunächst keine bindende Kraft, da die zuständigen Stellen noch Widerspruch erheben können. Darüber, inwieweit und wann die Tarifänderungen eingeführt werden, wird feinerzeit berichtet werden.

das Grundstück zur Zeit der Bestellung des Vorkaufrechts gehört hat, oder dessen Erben das Grundstück verkaufen. Wird also das Vorkaufrecht nicht bei der ersten Gelegenheit ausgeübt, wo es ausgeübt werden kann, so erlischt es. Würde also der Vater (oder dessen Erben) das Grundstück verkaufen und der Vorkaufberechtigte tritt nicht in diesen Kauf ein, so wird das Vorkaufrecht ungültig und der Vater oder dessen Erben können es im Grundbuch löschen lassen. Das Vorkaufrecht kann jedoch auch so bestellt werden, daß es für mehrere oder alle folgenden Verkaufsfälle gültig bleibt, also für alle Zukunft auf dem Grundstück lastet, falls es nicht durch eine Vereinbarung mit dem Vorkaufberechtigten aufgehoben wird. Es kann auch so bestellt werden, daß es zwar nur einmal ausgeübt werden darf, aber nicht bloß dem Eigentümer und seinen Erben gegenüber, sondern auch einer Person gegenüber, die das Grundstück nicht durch einen Kaufvertrag, sondern durch ein anderes Rechtsgeschäft, z. B. Tausch oder Schenkung erworben hat. Denn in dem gewöhnlichen Falle, dem Regelfalle, erlischt das Vorkaufrecht auch dann, wenn der Eigentümer, der es bestellt hat, oder sein Erbe das Grundstück auf irgendeine andere Weise als durch Verkauf veräußert, wenn er es also z. B. mit dem Grundstück eines anderen veräußert oder wenn er es vererbt. Hiernach würde, wenn nicht etwa die Eintragung im Grundbuch besondere Bestimmungen enthält, also in dem Regelfalle, das Vorkaufrecht so lange bestehen, wie der Vater des B. oder dessen Erben es besitzen. Wenn der Vater und seine Erben sterben, erlischt auch das Vorkaufrecht. Gegen den Erben des Erben aber kann es der Vorkaufberechtigte und dessen Erben nicht mehr ansühen. Es erlischt ferner auch noch dadurch, daß der Vater das Grundstück veräußert, weil es so nur ein Vorkaufrecht ist, d. h. ein Recht, in den Vertrag einzutreten, durch den ein anderer das Grundstück gekauft hat. Natürlich muß die Schenkung eine echte Schenkung sein, sie darf kein Scheinvertraug sein, unter dem sich ein Verkauf des Grundstücks verhehlt soll. Ein Scheinvertraug ist ein Scheinvertrag, der gerichtlich beurkundet werden muß, sonst ist das Veräußerungsgeschäft nicht gültig. Wenn die Auflassung vor dem Grundbucheinstellungsamt durch den Scheinvertragspartner nicht vorzunehmen ist, doch wird ein solches Urteil, eine Erklärung, sei es in besonderer Urkunde vor dem Notar oder dem Gericht oder zugleich mit der Auflassungserklärung vor dem Gericht abzugeben, daß das Grundstück veräußert wird, weil sonst große Schwierigkeiten hinsichtlich der Lösung des Vorkaufrechts entstehen könnten.

Juristat Hartwich, Berlin.

Von der Not der Gartenbauer.

Die allgemeine Deutsche Gärtnereizitung ist eine Zeitung, die vom Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter herausgegeben wird. Die Zeitung dient wohl zu einem Teil der Verbandarbeit, zu einem anderen Teil glaubt aber die Zeitung auch die Aufgabe zu haben, ihre Mitglieder in der geschäftsmäßigsten Art den Zeit zu Zeit gegen die schändlichen Gärtnereiarbeiter zu müssen. Man sollte ja von dieser traurigen Arbeit keine Notiz nehmen; aber es kann schließlich auch nichts schaden, wenn unsere Mitglieder einmal einen Blick in die Verhältnisse derer tun, mit denen man sich ab und zu zusammenhängen muß, um mit ihnen darüber zu beraten und zu beschließen, was der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für seine Leistungen bezahlen soll und was der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage zu fordern berechtigt ist. Das ist die Aufgabe der Zeitung für beide Teile, nur dann erfüllt sie ihren Zweck, wenn sie unter dem Gesichtspunkt der gegenseitigen Achtung vor sich stehen, ist sie einseitig selbstverherrlichend, aber wo man es schließlich hin führen, wenn wir in der Zeitung dieses Verhältnisses seien, daß es heute in Wirklichkeit nur einer Anzahl von „Brachgärtnern“, die nur von der Hand in den Mund leben, und die, wirtschaftlich betrachtet, überflüssige Unternehmungen sind, schlicht geht. Eine Spezialität der Gartenbauern ist es, schließlich über ihre Lage zu klären, und daß dieses Schreiben auch heute unbeschadet ist, nicht das erste Mal damit zu bezeichnen, daß es eine neue Anzahl deutscher Firmen namentlich aufführt, die in der letzten Zeit von den Gärtnereiarbeitern angegriffen haben. Damit allein schon erlaubt man den Beweis zu erbringen, daß der schändliche Gärtnereiarbeiter (bei Schandarbeit) und man darf nicht daran, daß die Neu- und Unkonnen, die in letzter Zeit vorzunehmen werden müßten, dieses nur dringende Maßnahmen seien die unzulässige Überforderung der Gärtnereiarbeiter und zur Förderung der Verbesserung unserer Kulturen notwendig sind. Wären diese Herren, was nach dieser Richtung hin in den letzten Jahren im Ausland schon worden ist, und wie weit wir wegen dem Mangel an Rohstoff zurückbleiben müßten? Das zu belegen, darf man natürlich schon nicht zornig sein, die mit einem Urteil, daß sie sich ihrem Verstand entsprechend bilden, schnell fertig sind.

Man hört auch, daß es als ein besonderer Nachteil des Gartenbauers angesehen wird, wenn man sich auf dem Stuttgarter Markt viele Gärtnereiarbeiter, weil denen die Marktwaren von den immer mehr nach außen verlegten Gärtnereiarbeitern zur Hand gebracht werden. Die Herren sind außerdem noch nicht erst in dem Bewußtsein, daß sie bei den veränderten Verhältnissen im Gartenbau heute ein Auto im Betrieb bringen stellt als ein Fortschrittsmerkmal, oder wenn man den Markttagen von Gärtnereiarbeitern zur Hand und wieder zurückbringen lassen müßte, dürfte man in der Lage sein zu fragen, aber das treffende Urteil über solche Verhältnisse werden unsere Kollegen schon selbst finden. Sieh man mit einiger Aufmerksamkeit Verhältnisse, so kann auch das, was von einzelnen Firmen im Nachrichtensblatt des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter gefagt wird, nur beweisen, daß die Aus-

führungen nur dazu dienen, gewisse unrentable Leute aufzukochen, und zwar solche, die ihre Fruchtzucht bei ihrem Verbund noch nicht durchschaut haben, und die noch nicht wissen, mit welchen Kollegen sie es zu tun haben, und wenn es nicht so leichtfertig wäre, mit mehr lächerlichen Mitteln diese arbeiten. 312.

Aus der Fach- und Tagespresse.

Zur Akkreditation für die Landwirtschaft.

In Ergänzung zu der kürzlich veröffentlichten Warnung vor unrentablen Vermittlern teilt die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt folgendes mit: Jeder Landwirt, der an den von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zu vergebenden Hypothekendarlehen beteiligt sein möchte, braucht sich, um dies zu erreichen, keinesfalls einer geweremäßigen oder Gelegenheits-Vermittlung zu bedienen. Er kann seinen Antrag unmittelbar bei einem derjenigen Realkreditinstitute einreichen, durch die die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt die Gelder der Landwirtschaft zuführen wird. Das sind: die Landbanken, die öffentlich-rechtlichen Realkreditinstitute (die Landesbanken, Landesrealkreditbanken), die Hypothekendarlehen- und Sparkassen. Soweit die Institute Zweigniederlassungen und Agenturen unterhalten, können Anträge natürlich auch bei diesen eingereicht werden. Die genossenschaftlichen Kreditorganisationen werden in der Lage sein, den mit ihnen im Verkehr stehenden Landwirten diejenige Stelle zu bezeichnen, bei welcher sie ihren Antrag auf Hypothekendarlehen am besten einreichen, so daß Vermittlergebühren zu Nutzen der Landwirte vermeiden werden.

„Der Deutsche Fruchtgroßhandel“ schreibt in Nr. 4, Jahrgang 1926:

Immer neue Zollschiebungen.

Von einem holländischen Interessenten unseres Verbandes gehen wir wegen der Klagen bei Verzollung von französischem Blumenkohl folgende Mitteilungen zu:

... daß es der Zollbehörde nicht bezagt werden kann, wenn sie einwandfreie Unterlagen über die Herkunft von Waren verlangt, die Vertragszollbescheinigungen unterliegen. Die Vertragszollbescheinigungen werden nicht so streng vorgeschrieben, wenn nicht fortwährend versucht worden wäre, Blumenkohl, der aus Frankreich kam, als holländischer oder italienischer durchzuschuggeln. Es wurden sogar Klagen von holländischen Bürgermeistern vorgelegt, worin behauptet wurde, daß der Blumenkohl in Holland gemacht sei. Diese Klagen waren natürlich gescheit, da holländischer Blumenkohl schon deswegen nicht vorhanden sein kann, weil derselbe vollständig erstickt wäre. ...

Auf der letzten Tagung wurde dem Verbande seitens der Zollreferenten vertretenen Herren Beamten weitgehendes Entgegenkommen mit dem gleichzeitigen Wunsch nach enger Zusammenarbeit zugesagt. Vorstehende Ausführungen sollen diesem Zwecke dienen, sie sind aber mit der Forderung verknüpft, daß dem örtlichen Großhandel die Namen der in Frage kommenden Abnehmer an dieser Stelle öffentlich bekanntgegeben werden, und daß die verschiedenen Zollämter Anweisung erhalten, auch die durchgegangenen Waggons nochmals zu überprüfen und Zollnachzahlung zu fordern, damit ein Anreiz geschaffen wird für die Verluste, die dem legalen Handel dadurch erwachsen sind, daß er seine Ware zu den Preisen des unter holländischer oder italienischer Flagge eingeführten Fremdenkohl verkaufen mußte.

Anmerkung der Schriftleitung: Falls weiteren Mitgliedern irgendwelche unangenehme Zollschiebungen bekannt werden, bitten wir um direkte Mitteilungen, damit wir Elemente, welche sich zu solchen Sachen hergeben, der Staatsanwaltschaft übergeben können.

„Der Blumen- und Pflanzenbau“ Heft 3 vom 4. Februar 1926 enthält u. a. folgende beachtenswerte Aufsätze:

- Auswahl einiger arbeitswürdiger Christanthemen. Von Fr. Kamps, Langenbrommel-Dammern. Englische Neuzüchtungen großblütiger Christanthemen. Von G. Hartmann jr., Bad Kreuznach. Was lernen uns die gärtnerischen Großbetriebe Dänemarks? Von Gartenbauinspektor Fr. Grabber, Allingssjö. Rückblick auf die Gartenbau-Ausstellungen des Jahres 1925 unter besonderer Berücksichtigung der Roke. Von H. Lindeke, Kemagen a. Rh. Betrachtungen zum Laubfall unserer Bäume und Sträucher. Von Dr. G. Uggow, Weihenheim am Rhein. Die Chahaubuelle als Topfpflanze und Schnittblume. Von J. Karsch, Erfurt. Die Podmoskalkatastrophe am Rhein. Sortenverlaufsbau mit Weich- und Stangenbohnen. Bezugspreis monatlich 1,- Mark; Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen. Für Mitglieder des Reichsverbandes ermäßigter Bezugspreis jährlich 8,- Mark; Einzelnummern 0,50 Mark. Bezugsanmeldung an den Reichsverband des deutschen Gartenbaues e. V., Berlin NW 40.

Schriftleitung: F. J a h m a n n, Berlin. Verantwortlich für den wirtschaftspolitischen Teil: F. J a h m a n n, Berlin; für die Verbandsnachrichten: R. S i e n e r t, Berlin; für die Marktberichte: G. G. S c h w i d t, Berlin. Verlag: Gärtnereischer Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin SW 48. Druck: Gedr. Kadeffl, Berlin SW 48.